



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	1
Antragsteller:	SFV-Präsidium
In-Kraft-Treten:	sofort

### **Antrag: Einberufung 9. Ordentlicher Verbandstag des SFV**

Der Vorstand beruft den 9. ordentlichen Verbandstag für den 19.09.2026 in Leipzig (Sport-  
schule Egidius Braun, Abnaundorfer Str. 47, 04347 Leipzig) ein.

Die Tagungsordnung wird nach den Regelungen der Satzung rechtzeitig bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

Nach der Bestimmung des § 18 Abs. 1 der Satzung/SFV hat der Verbandstag als oberstes Organ des SFV stattzufinden. Dieser wird gemäß der vorgenannten Vorschrift durch den Vorstand einberufen und hat alle 4 Jahre stattzufinden. Unter Berücksichtigung der Zeitachse ist demnach im Jahr 2026 der nächste Verbandstag durchzuführen und soll am 19.09.2026 in Leipzig (Sportschule Egidius Braun) stattfinden. Die Tagesordnung wird entsprechend den Satzungsregelungen rechtzeitig bekannt gegeben.

*Hermann Winkler*

Hermann Winkler  
Präsident



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	2
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 2 (1) a RVO**

neue Fassung:

Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens, fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger, diskriminierender und/oder beleidigender Handlungen in Wort, Bild, Ton und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Fußballspielen.

#### Begründung

Es soll klargestellt werden, dass eine sportrechtliche Ahndung der aufgeführten Verhaltensweisen in Zusammenhang mit Fußballspielen (und nicht bei sonstigen Gelegenheiten - wie bspw. Feststellungen aus sozialen Medien) erfolgt.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	3
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 8 RVO**

neue Fassung:

Streichung von Absatz 2

Aus den Absätzen 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5

### **Begründung**

Damit werden hinsichtlich der Vertretung der Vereine einheitliche gleiche Anforderungen für reine Fußball- und Mehrspartenvereine geschaffen. Fußballabteilungen und ihre (beauftragten) Vertreter sind im Vereinsregister nicht abruf- und überprüfbar. Diesbezügliche Angaben sind nur schwer überprüf- und nachvollziehbar. Die Sonderbehandlung von Mehrspartenvereinen ist objektiv nicht begründbar.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	4
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 10 (1) RVO**

neue Fassung:

Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis und enden mit dem Ablauf der in den Ordnungen geregelten oder anderweitig festgesetzten Zeitpunkte.

### **Begründung**

Die bisherigen Sätze 2 und 3 regeln besondere Fristen zu § 23 RVO und sind daher klarstellend dort zu verorten.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	5
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 23 Abs. 3 bis (neu) 5 RVO**

Absätze 1 und 2 bleiben unverändert

Absatz 3 Satz 1 und 2 bleiben unverändert

neu Satz 3:

Ein bei einer unzuständigen Stelle eingereichtes Rechtsmittel wahrt weder Form noch Fristen nach den Bestimmungen der Ordnungen.

#### Begründung

Trotz eindeutiger Rechtsmittelbelehrung reichen Vereine ihre Rechtsmittel bei unzuständigen Stellen/Instanzen ein. Die Ergänzung betont, dass allein aus der Nichteinhaltung der Formalien die Unzulässigkeit folgt und schafft damit eine klare Regelung für die Ablehnung von Rechtsmitteln durch das Verbandsgericht.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Antrag-Nr.:	6
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 23 Abs. 4 RVO**

Einfügung eines neuen Absatz 4:

Fällt das Ende der Rechtsmittelfrist nach Absatz (1) a - c auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in Sachsen, so verschiebt sich das Ende der Frist nach § 10 (1) RVO auf den nächsten Werktag.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### **Begründung**

Diese Fristenregelung betrifft ausschließlich Fristen zu § 23 und war daher aus der allgemeinen Fristenregelung in § 10 (siehe Antrag 2) hier einzuordnen.

Die Beschränkung dieser Fristenregel auf Rechtsmittel nach § 23 Abs. 1 a - c RVO (Einspruch, Beschwerde, Berufung gem. §§ 24 - 26 RVO) erfolgte im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit bei Einlegung von Rechtsmitteln gem. § 23 (1) d, e RVO im Interesse der Rechtssicherheit im Spielbetrieb. In letztgenannten Fällen soll ausdrücklich das Fristende auch auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag fallen können, um schnelle Entscheidungen zu ermöglichen.

  
Petra Frohberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	7
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 24 (2) b RVO**

neue Fassung:

b) der SFV und seine Organe sowie die Mitgliedsverbände und deren Organe, jeweils ausgenommen die Rechtsorgane

#### Begründung

Bisher waren die Einspruchsmöglichkeiten des SFV und der Mitgliedsverbände auf Fälle des § 24 Abs. 1 c - e RVO beschränkt. Spielleitende Stellen/ Ausschüsse konnten keinen Einspruch gegen die Spielwertung einlegen, wenn der Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen hatte (Abs. 1a) oder sich ein Spieler schwer verletzt hat. Das nimmt der spielleitenden Stelle die Möglichkeit bei offensichtlichen Regelwidrigkeiten einzugreifen und überlässt den Vereinen die komplette Hoheit über die Spielwertung.

Das ist nicht sachgerecht und sichert keinen fairen Spielbetrieb.

Petra Frohberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	8
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 25 RVO**

neuer Absatz 2:

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

In der Rechtsprechungspraxis ist die fehlende aufschiebende Wirkung bereits gerichtlich entschieden. Die Ergänzung dient der Klarstellung (vgl. auch § 28 (2) RVO).

  
Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	9
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung zu § 28 (1) RVO**

Satz 1 und 2 bleiben unverändert,  
Ergänzung in Satz 3, neue Fassung:  
Über ihn entscheidet das jeweilige Rechtsorgan, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, endgültig.

#### Begründung

Die Ergänzung schafft Klarheit darüber, dass ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen ist. Eine derartige Klarstellung erfolgt in der RVO bisher nicht.

  
Petra Frohberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	10
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 30 (3) RVO**

neue Fassung:

Für Vereine, die ausschließlich aus Frauen- und/oder Kinder- und Jugendmannschaften bestehen, gelten die Strafhöhen auf Kreisebene.

### **Begründung**

Die Ergänzung dieser Regelung um die reinen Kinder- und Jugendvereine wird dem Charakter und den Möglichkeiten dieser gerecht. Neben den Frauenvereinen gebührt auch diesen im Hinblick auf die Einnahmemöglichkeiten eine besondere Behandlung.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Antrag-Nr.:	12
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung § 31 (4) RVO**

Satz 1 bleibt unverändert

neuer Satz 2:

Erhalten Trainer oder sonstige Funktionsträger einer Mannschaft einen Feldverweis (rote Karte) gilt das vorläufige sowie abgeurteilte Innenraumverbot für ihn auch als Spieler oder in sonstiger Funktion bei Spielen dieser Mannschaft. Ein vorläufig oder mittels abgeurteilter Strafe gesperrter Spieler kann für dieselbe Mannschaft, in der er den Feldverweis (rote Karte) erhalten hat, nicht als Trainer oder sonstiger Funktionsträger am Spiel teilnehmen.

### **Begründung**

Diese Regelung strebt eine Klarstellung für "Spielertrainer" an. Diese ist bisher in den Ordnungen nicht geregelt. Wenn ein Trainer eine rote Karte bekommt und als Trainer gesperrt wird, soll er dies nicht umgehen können, indem er sich als (Auswechsel-) Spieler auf die Bank setzt. Genauso soll ein gesperrter Spieler nicht als Trainer oder in sonstiger Weise am Spiel teilnehmen können.

Petra Frohberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	13
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 37 (1) RVO**

neue Fassung:

(1) Für falsche Angaben bei Beantragung der Spielberechtigung, Nichtvorlage zur Identifikation geeigneter oder falscher Personaldokumente beträgt die Geldstrafe jeweils 25,00 € bis 500,00 €.

### **Begründung**

Spielerpässe i.S. der bisherigen Regel werden nicht mehr ausgegeben, die Spielberechtigungen werden ausschließlich elektronisch erteilt und registriert. Daher war diese Regel zu ändern. Andererseits war eine Strafbarkeit für falsche Angaben bei der Beantragung der Spielberechtigung sowie die Vorlage gefälschter oder/und falscher Identifikationsnachweise unter Strafe zu stellen, um die Wertigkeit der Abgabe richtiger Erklärungen und die Vorlage echter, amtlich erteilter zutreffender Dokumente zu verdeutlichen.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Antrag-Nr.:	14
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### Antrag: Änderung von § 40 (2) RVO

neue Fassung:

Für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen **und einen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht gem. § 16a Spielordnung** beträgt die Geldstrafe bis zu 2.000 €.

### **Begründung**

In den Hochzeiten der Beantragung von Spielberechtigungen ist es der Passstelle nicht möglich, in allen Fällen detailliert die Vorlage erforderlicher Unterlagen und deren Inhalte zu prüfen. Demgemäß verpflichtet § 16a Absatz 3 Satz 1 SPO die Vereine, "den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen."

Diese Regelung ermöglicht bei Anfragen von Vereinen, Verbänden oder festgestellten Auffälligkeiten eine Überprüfung der erteilten Spielerlaubnis.

Nach Auffassung des Sportgerichts fehlt es aktuell an einer, einen Verstoß gegen diese Verpflichtung sanktionierenden Regel. Das Sportgericht erachtet die bisherige Regel für derartige Verstöße nicht als hinreichende Grundlage für eine Sanktionierung. Damit ist es nicht möglich, bei Verstößen sportgerichtlich zu reagieren und mit der Strafandrohung die Vereine zu veranlassen, die zwingend benötigten Unterlagen aufzubewahren.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	15
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 41 (6) RVO**

neue Fassung:

Für unsportliches Verhalten, Beleidigung, ..... (weiterer Wortlaut wie bisher)

### **Begründung**

Das entfernte Wort "Schmähung" ist zeitlich überholt, die Bedeutung/der Inhalt wird bereits mit Verwendung der Worte "unsportliches Verhalten" und "Beleidigung" zum Ausdruck gebracht.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	16
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Änderung von § 47 RVO**

Die Rechts- und Verfahrensordnung in Fassung der beschlossenen Änderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Verfahren, die zum 30.06.2026 noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen behandelt.

### **Begründung**

Die Änderung dient der zeitlichen Anpassung und enthält eine Übergangsregel für die Bearbeitung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anhängiger Altverfahren.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



Antrag-Nr.: 17  
Antragsteller: Jugendausschuss  
In-Kraft-Treten: 1.7.2026

**Betreff** Einsatzmöglichkeit für U20-Spieler in A-Junioren-Mannschaften

### Antrag

Der Vorstand möge beschließen, in **§ 42 Abs. 7 der Spielordnung** wie folgt zu ändern.

- (7) In Spielen der A-Junioren, ausgenommen Spiele der Landesliga und des Landespokals können auch Spieler des U20-Jahrgangs eingesetzt werden. **U20-Spieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.** In Spielen der Landeskategorie ist die Anzahl auf vier U20-Spieler begrenzt. Die KVF können die Zahl der einsetzbaren U20-Spieler in ihren Wettbewerben ebenfalls begrenzen. Die Spieler unterliegen dabei keiner Wartefrist.
- Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes nach § 40 Abs. ~~3~~ **4** der Spielordnung ~~zunächst~~ in den Spieljahren 2024/25 ~~und 2025/26~~ **bis 2026/27.**

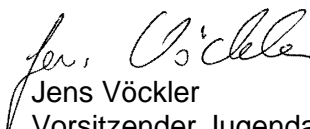
### Begründung

Seit Beginn des Spieljahres 2024/25 besteht im Rahmen eines Pilotprojektes die Möglichkeit, Spieler des U20-Jahrgangs in begrenzter Anzahl in A-Junioren-Mannschaften einzusetzen. Mit dieser zusätzlichen Einsatzmöglichkeit soll Spielern des U20-Jahrgangs der Übergang vom Junioren- in den Herrenbereich erleichtert werden. Spieler, denen im Herrenbereich noch keine regelmäßige Spielpraxis eingeräumt wird, können weiterhin Spielmöglichkeiten in der A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins erhalten. Zugleich kann die Regelung helfen, den Bestand von A Junioren-Mannschaften zu sichern.

Aufgrund der vorliegenden Auswertung (Analyse der Einsatzzeiten aus den Spielberichtsdaten), aus der sich positive Effekte ableiten lassen, sowie der Befragungen von Kreisverbänden und Vereinen, die ein mehrheitlich zustimmendes Meinungsbild liefern, soll das Projekt fortgeführt werden (vgl. Information zur Vorstandstagung am 29.09.2025). Um die Handhabung für alle Beteiligten einfach zu halten, sollen dabei keine Einschränkungen hinsichtlich Spielklasse der Herrenmannschaft, Stammspielerregelung oder Wartefristen aufgenommen werden. Zudem wurde ein Satz ergänzt, um klarzustellen, wer im Sinne dieser Regelung als U20-Spieler gilt.

Seitens des DFB steht derzeit noch keine allgemeine Öffnung der Altersklassenregelung in Aussicht, da in mehreren Landesverbänden testweise vergleichbare Modelle umgesetzt werden (Baden, Rheinland, Saarland, Thüringen, Westfalen), die noch einer zentralen Auswertung bedürfen.

Die Ermächtigung zum Beschluss dieser von der allgemeinen Altersklassenregelung abweichenden Einteilung ergibt sich aus § 5a der DFB-Jugendordnung und § 40 Abs. 4 der SFV-Spielordnung.

  
Jens Vöckler  
Vorsitzender Jugendausschuss

31.03.2026



Antrag-Nr.:	18
Antragsteller:	Jugendausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
In-Kraft-Treten:	1.7.2026

**Betreff** Untere Mannschaften

### Antrag

Der Vorstand möge beschließen, **§ 44 Abs. 4 der Spielordnung** wie folgt zu ändern.

- (4) In der niedrigsten Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. **Im Spielbetrieb der Juniorinnen und Junioren können die Kreisverbände für ihre Wettbewerbe festlegen, dass mehrere Mannschaften eines Vereins und einer Altersklasse auch in einer Spielklasse oberhalb der niedrigsten Spielklasse gemeinsam am Spielbetrieb teilnehmen können.** Nur eine dieser Mannschaften, die vor Beginn der Serie als solche zu bezeichnen ist, hat Aufstiegsrecht und gilt im Sinne aller weiteren Bestimmungen der Spielordnung als höherklassig. Bei fehlendem Aufstiegsrecht ist vor Beginn der Saison die Rangfolge der beteiligten Mannschaften im Sinne der Höherklassigkeit festzulegen.

### Begründung

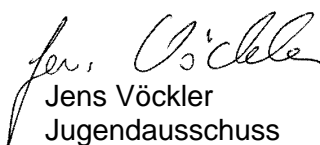
Die Kreisverbände sollen im Jugendspielbetrieb eigenständig und optional mehrere Mannschaften eines Vereins und einer Altersklasse in eine Spielklasse auch oberhalb der niedrigsten Spielklasse eingliedern können. Dies wäre dann in den Durchführungsbestimmungen der betreffenden Wettbewerbe (Ligen) zu regulieren, wobei empfohlen wird durch entsprechende Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass nicht wenige leistungsstarke Vereine zahlreiche Mannschaften in die oberen Kreisspielklassen einbringen.


Die Regelungen zu Wartefristen und zum Einsatz von Stammspielern gemäß § 68 der SFV-Spielordnung sollen dabei nicht verändert werden. Dementsprechend ist die Mannschaftshierarchie vor Spieljahresbeginn eindeutig und unveränderlich zu festzulegen (Team I, Team II, Team III usw.), wobei nur Team I ein eventuelles Aufstiegsrecht wahrnehmen kann.

Diese erweiterte Option zur Spielklasseneinteilung kann dabei auch Spielgemeinschaftsmannschaften eingeräumt werden – die entsprechende Regelung wird in den betreffenden, neu gefassten § 70 aufgenommen (siehe gesonderten Antrag).

Mit dem Antrag wird einem aus der DFB-Jugendfußballstrategie abgeleiteten Anliegen der Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse entsprochen.

31.03.2026

  
Jens Vöckler  
Jugendausschuss

  
Nicole Gruber  
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 19  
Antragsteller: Jugendausschuss  
In-Kraft-Treten: 1.7.2026

**Betreff** Freigabe von Juniorenspielern für Herrenmannschaften aus Gründen der Talentförderung

### Antrag

Der Vorstand möge beschließen, **§ 57 Abs. 1 der Spielordnung** wie folgt zu ändern.

- (1) A-Juniorenspielern des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.


In Ausnahmefällen kann ~~A-Juniorenspielern des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben~~, **aus Gründen der Talentförderung gemäß den Bestimmungen von § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung** eine Spielberechtigung **für Herrenmannschaften ihres Vereins** erteilt werden.

~~für die 1. Herrenmannschaft (Amateure) aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Nachwuchs-Leistungszentrum besitzen.~~

### Begründung

Mit der Änderung wird die Regelung der SFV-Spielordnung an die allgemein gültige Vorschrift von § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung angepasst. Um die dortige, sehr detaillierte Regelung nicht wortgleich übernehmen zu müssen, wird aus der SFV-Spielordnung heraus lediglich auf die DFB-Regelung verwiesen.

31.03.2026

  
Jens Vöckler  
Jugendausschuss



Antrag-Nr.: 20  
Antragsteller: Spielausschuss, Jugendausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball  
In-Kraft-Treten: 1.7.2026

**Betreff** Zeitstrafen

### Antrag

Der Vorstand möge beschließen, **§ 58 Abs. 1 und 3 der Spielordnung** wie folgt zu ändern.

- (1) Im Herren-, Frauen-, ~~und~~ Junioren- **und Juniorinnenspielbetrieb** (~~Großfeld/verkürztes Großfeld~~) wird das Vorzeigen der gelben und roten Karte angewandt.
  - a) Wenn eine Spielerin/ein Spieler bzw. eine Trainerin/ein Trainer oder eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte im gleichen Spiel ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist sie/er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
  - b) Die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles **einschließlich Verlängerung und Strafstoßschießen** ~~und des gesamten Spieltages dieses Vereins~~ sowie das darauffolgende Pflichtspiel der ~~jeweiligen~~ **gleichen** Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. **Im Spielbetrieb der D-Juniorinnen und D-Junioren tritt davon abweichend keine Sperre der Spielerin/des Spielers für das darauffolgende Spiel ein.** Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft ~~eines ihres/seines~~ Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt, für dieses Spiel in anderen Mannschaften des Vereins jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen. Während dieser Sperrfrist gilt ein Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c RVO.
  - c) Die in diesem Spiel erhaltene Verwarnung (gelbe Karte) gilt als verbraucht und wird nicht registriert. **Dies gilt nicht für Spielerinnen und Spieler im Spielbetrieb der D-Juniorinnen und D-Junioren.**
  - d) Nach einer gelb/roten Karte in Freundschaftsspielen ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger für den Rest der Spielzeit (Matchstrafe) gesperrt.
- (2) *unverändert*
- ~~(3) Zeitstrafen im Juniorenspielbetrieb (Kleinfeld)~~
  - ~~a) Der Schiedsrichter kann eine Spielerin/einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten des Feldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung als nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.~~
  - ~~b) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.~~
  - ~~c) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Die/der auf Zeit des Feldes verwiesene Spielerin/Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch eine/einen Auswechselspielerin/Auswechselspieler ersetzt werden.~~
  - ~~d) Weigert sich eine Spielerin/ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, so ist sie/er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens des Feldes zu verweisen (rote Karte).~~



## Begründung

Der DFB hat mit Gültigkeit ab 01.07.2024 und Verbindlichkeit ab 01.07.2025 neue Leitlinien für Zeitstrafen herausgegeben. Diesen zufolge können im Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Breitenfußball bestimmte unsportliche Handlungen (Simulieren, Verzögern, Täuschen, Protestieren) mit einer Zeitstrafe geahndet werden, sofern der zuständige Verband dies in den Wettbewerbsbestimmungen vorsieht. Die Leitlinien sind Bestandteil der offiziellen Fußball-Regeln.

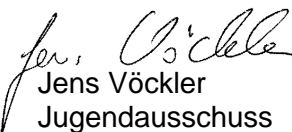
Der SFV ermöglichte mit der Regelung von § 58 Abs. 3 der Spielordnung den Einsatz von Zeitstrafen bisher ausschließlich in Kleinfeldspielen der Junioren. Die Regelung ist mit den DFB-Leitlinien allerdings nicht mehr kompatibel. Die Zeitstrafe soll als Disziplinarmaßnahme daher entfallen. Stattdessen sollen die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in Kleinfeldspielen der D-Juniorinnen und D-Junioren bei Bedarf (zweites verwarnungswürdiges Vergehen) eine Matchstrafe durch Vorzeigen der gelb/roten Karte aussprechen können, was gemäß Fußball-Regeln bereits jetzt möglich ist. Der/die betreffende Spieler/Spielerin ist dann bis zum Ende des Spiels von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.


Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter stellt das Wegfallen der zusätzlichen Zeitnahme eine Vereinfachung dar.

Um den erzieherischen Charakter der Disziplinarmaßnahme in der Altersklasse D-Junior/-innen hervorstellen, soll die Matchstrafe keine zusätzliche Sperre für den Spieler / die Spielerin für das nachfolgende Pflichtspiel zur Folge haben. Stattdessen soll die in dem betreffenden Spiel erhaltene Verwarnung nicht gestrichen, sondern gezählt werden.

31.03.2026

  
Jens Breidel  
Spielausschuss

  
Jens Vöckler  
Jugendausschuss

  
Nicoel Gruber  
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball



Antrag-Nr.:	21
Antragsteller:	Spielleitende Ausschüsse
In-Kraft-Treten:	01.07.2025

**Betreff**      **Vorlage Spielberechtigungen**

**Antrag:**      Der Vorstand möge beschließen, **§ 56(4) der Spielordnung** wie folgt zu ändern:

- (4) Der ausgefüllte Spielbericht als Ausdruck in Papierform ist bei allen Spielen dem Schiedsrichter **vor Spielbeginn mit den Nachweisen der Spielberechtigungen unaufgefordert vorzulegen zu übergeben. Die Nachweise der Spielberechtigung sind dem Schiedsrichter auf dessen Verlangen vorzulegen.** Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die Kontrolle der Spielberechtigungen unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die Kontrolle ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.

Begründung:

Die Änderung soll infolge eines sportrichterlichen Hinweises und der gelebten Praxis folgend vorgenommen werden.

Jens Breidel  
Vors. Spielausschuss

Jens Vöckler  
Vors. Jugendausschuss

Nicole Gruber  
Vors. Frauen- u. Mädchenausschuss



Antrag-Nr.: 22

Antragsteller: Spielausschuss / Jugendausschuss / Ausschuss für Frauen- u. Mädchenfußball

In-Kraft-Treten: 01.07.2026

## **Betreff**      **Spielgemeinschaften**

**Antrag:**      Der Vorstand möge beschließen, die **§ 70 und § 71 der Spielordnung** zum neuen § 70 wie folgt zusammenzuführen:

1. Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Jugendarbeit zu leisten. Vereine, die nicht über eine ausreichende Anzahl von Spielern für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können nach § 46 (5) eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft können bis zu drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt.
2. Jeder Verein kann pro Altersklasse nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften in der gleichen Altersklasse bleibt unberührt. Ist ein Verein in einer Altersklasse sowohl mit einer eigenständigen Mannschaft vertreten als auch an einer Spielgemeinschaft beteiligt, darf die Mannschaft der Spielgemeinschaft grundsätzlich nur in einer niedrigeren Spielklasse als die eigenständige Mannschaft dieses Vereines spielen. Davon ausgenommen ist die unterste Spielklasse auf Kreisebene, wobei das Aufstiegsrecht in dem Fall nur der eigenständigen Mannschaft zusteht. Im Spielbetrieb der Juniorinnen und Junioren können die Kreisverbände davon abweichend festlegen, dass eigenständige Mannschaft und Spielgemeinschaft eines Vereins auch oberhalb der niedrigsten Spielklasse gemeinsam am Spielbetrieb teilnehmen können, wobei das Aufstiegsrecht auch hier nur der eigenständigen Mannschaft zusteht. Die Bildung von kreisübergreifenden Spielgemeinschaften ist möglich. Die Bildung von Landesverband übergreifenden Spielgemeinschaften ist zulässig.
3. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFB-net-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß Finanzordnung des zuständigen Verbandes gebührenpflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel- und Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für jeweils ein Spieljahr.
4. Für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler spielberechtigt, die für einen der beteiligten Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. Bestehende Spielrechte für andere Mannschaften beim Stammverein sind nicht eingeschränkt.
5. Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt und ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation / Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg. Ist ein nicht federführender Verein einer Spielgemeinschaft im Folgejahr nicht mehr an dieser Spielgemeinschaft beteiligt, ist er in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreis- oder Stadtverbandes einzustufen.
6. Bei Zurückziehung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige Verband über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
7. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres kann einer der beteiligten Vereine den Spielbetrieb mit allen Rechten und Pflichten fortführen. Der zuständige Verband entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.



8. Die Spielgemeinschaft (Nachwuchs) wird jedem der beteiligten Vereine für die Erfüllung des Nachwuchssolls lt. § 46(2) angerechnet, der mit mindestens sechs Spielern in der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnimmt.
9. Wird eine Spielgemeinschaft Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft wahrnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Staffelsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er ein bestehendes Aufstiegsrecht nur wahrnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.
10. Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgespieljahr an den Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft teilnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Kreispokalsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er an den Spielen um den Landespokal nur teilnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.

**Begründung:**

Beide Paragraphen regeln Details zu Spielgemeinschaften (§ 70: Herren und § 71: Frauen und Nachwuchs). Neben zahlreichen identischen Passagen sind beispielsweise in § 71 Regelungen ausführlich dargestellt, die auch im Herrenbereich gelebte Praxis sind, aber in § 70 bisher nicht explizit benannt wurden. Es wurden somit nach erfolgter Absprache in den spielleitenden Ausschüssen keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen, sondern lediglich redaktionelle Korrekturen sowie die Bereinigung missverständlicher oder überflüssiger Formulierungen.

Die unterstrichene Passage wird vorbehaltlich des bestätigten Antrags des Jugendausschusses betreffs § 44(4) der Spielordnung aufgenommen.

Für den Fall der Zustimmung zum Antrag ist nachfolgend § 72 (Inkrafttreten) in § 71 zu ändern.

Jens Breidel  
Vors. Spieldausschuss

Jens Vöckler  
Vors. Jugendausschuss

Nicole Gruber  
Vors. Frauen- u. Mädchenausschuss



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	23
Antragsteller:	Spielausschuss
In-Kraft-Treten:	sofort

**Antrag: Änderung § 57 (7) SPO:**

(ersatzlose) Streichung von § 57 (7) SPO

**Begründung**

Der bisherige § 57 (7) SPO enthält ausschließlich eine Regelung zur sportgerichtlichen Zuständigkeit. Diese ist hier fehl am Platze, wäre systematisch in die RVO einzugliedern und doppelt die dort bereits vorhandene Zuständigkeitsregelung (§ 4 RVO).

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungsfragen



Antrag-Nr.:	24
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Ordnung und Neufestlegung der Mehraufwandsentschädigungen für Sportrichter (Landesebene)**

Beschluss des Vorstandes des Sächsischen Fußballverbandes e.V.  
Mehraufwandsentschädigungen für Sportrichter (Landesebene)

Die Sportrichter auf Landesebene erhalten Entschädigungen:

Sport- und Jugendsportgericht  
Vorsitzende/r monatlich pauschal 40 €  
Sportrichter monatlich pauschal 20 €

darüber hinaus erhalten die Verfasser der Urteile je Urteil 15 €.

Bei Kammerentscheidungen ist der Mehraufwand für die Beisitzer/weiteren Kammermitglieder mit der monatlichen Grundentschädigung abgegolten.

Verbandsgericht  
Vorsitzender monatlich pauschal 60 €  
Verbandsrichter 30 €

darüber hinaus erhalten die Verfasser der Urteile je Urteil 25 €, die Beisitzer/ weiteren Kammermitglieder 10 €.

### **Begründung**

Mit der Regelung soll eine Anpassung/ Erhöhung der Mehraufwandsentschädigungen und eine bessere Transparenz dieser erreicht werden.

Die aktuell gezahlten Beträge unterscheiden ohne nachvollziehbaren Grund zwischen dem Sport- und dem Jugendsportgericht, eine eigene Festlegung betreffend das Verbandsgericht existiert nicht. Die beantragten Entschädigungen stellen auf Grund des vergleichbaren Aufwandes von Jugend- und Sportrichtern beide gleich auch hinsichtlich der Entschädigungen.

Die bisherigen Unterscheidungen:

Sportgericht: Vorsitzender 30 € + je Urteil 10 €, Sportrichter 15 € + je Urteil 10 €

Jugendsportgericht : Vorsitzende 25 € + je Urteil 10 € (ab 30. Urteil), Jugendsportrichter 20 € + je Urteil 10 €

werden beseitigt.

Insgesamt werden Entschädigungen moderat angehoben, wobei die an die Ausschüsse gezahlten Entschädigungen als Orientierung dienen.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Auf Grund besonderen Anforderungen an die Arbeit und die Entscheidungen des Verbandsgerichts ist die Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden höheren Aufwendungen in eigenen Entschädigungsbeträgen zu beachten, was mit dem Antrag erfolgt. Im Verbandsgericht werden alle Entscheidungen in Kammer, in letzter Instanz und mit Allgemeinverbindlichkeit für den gesamten Verband getroffen. Darüber hinaus gibt es beim Verbandsgericht so gut wie keine "einfachen" Fälle, wie bspw. Nichtbedienung Liveticker u.ä.

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungsfragen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 25  
Antragsteller: Präsidium des SFV  
In-Kraft-Treten: 1.7.2026

**Betreff** Änderung der Ligenbezeichnungen

### Antrag

Der Vorstand möge beschließen, die Ligenbezeichnungen in allen Ordnungen des SFV wie folgt zu ändern:

Alt: Landesliga            **Neu: Sachsenliga**  
Alt: Landesklasse        **Neu: Sachsenklasse**

### Begründung

Die Bezeichnungen Sachsenliga/Sachsenklasse wurden im Herrenbereich bereits in der Auf- und Abstiegsregelung seit 2024/2025 verwendet, im Juniorenbereich seit 2025/2026.

Im Rahmen der Beschlussfassung der AuA-Regelungen im Juni 2025 wurde dem Vorstand bereits berichtet, dass die neuen Ligenbezeichnungen in den Medien, bei Vereinen sowie in der allgemeinen Kommunikation immer stärker Verwendung und Akzeptanz finden.

Die Einbindung der Bezeichnungen in die SFV-Ordnungen ist der folgerichtige nächste Schritt.

Die Bezeichnungen Sachsenliga/Sachsenklasse verhelfen den Spielklassen zu einer klaren regionalen Zuordnung mit Alleinstellungsmerkmal und grenzen sich von den bundesweit verwendeten Bezeichnungen Landesliga/Landesklasse ab.

31.03.2026

Volkmar Beier  
Vizepräsident Spielbetrieb



Antrag-Nr.:	26
Antragsteller:	FMA
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### Antrag: Sonderspielrechte nach § 42 Abs. 8 SpO

(8) Besteht für Spielerinnen des Jahrgangs U 18 keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft oder sollte im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft die Anzahl an Spielerinnen zur Bildung einer B-Juniorinnen-Mannschaft zu gering sein, um den Spielbetrieb für ein Spieljahr aufrechterhalten zu können, kann

- im Großfeldbereich (11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK B-Juniorinnen erteilt werden.

Die notwendige Kadergröße einer Mannschaft zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs für ein Spieljahr wird auf Großfeld bei 20 Spielerinnen und auf Kleinfeld bei 15 Spielerinnen **je Mannschaft** angesehen. Ausschlaggebend ist die Anzahl der spielberechtigten Spielerinnen im Pass-Online (~~inklusive C-Juniorinnen~~). **C-Juniorinnen können bei den B-Juniorinnen eingesetzt werden. Sie werden zur Ermittlung der relevanten Kadergröße nur berücksichtigt, wenn keine eigene C-Juniorinnenmannschaft, auch nicht als Spielgemeinschaft, gemeldet wurde.**

Eine positionsbezogene Beurteilung, d.h. Unterscheidung zwischen Torhüterin und Feldspielerin, bei der Antragsstellung ist nicht möglich.

Wurde eine Spielerin des Jahrgangs U 18 bereits in einer Frauenmannschaft in einem Pflichtspiel eingesetzt, kann für sie kein Sonderspielrecht gemäß diesem Paragraphen erteilt werden. Ein bereits erteiltes Sonderspielrecht erlischt mit dem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Frauenmannschaft.

Wechselt eine Spielerin von einem Verein mit Frauenmannschaft zu einem Verein ohne Frauenmannschaft, kann kein Sonderspielrecht für eine B-Juniorinnen-Mannschaft erteilt werden.

Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft, kann

- im Großfeldbereich (11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen



Unser Sachsen. Euer Fußball.

ein Sonderspielrecht für die AK C-Juniorinnen erteilt werden.

**Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs C-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer C-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft, kann für bis zu 2 Spielerinnen ein Sonderspielrecht für die AK D-Juniorinnen erteilt werden.**

Der Antrag ist über das entsprechende Formular bei der Passstelle einzureichen. Die Genehmigung erteilt der SFV mittels elektronischer Freigabe für den Spielbericht On-line.

Das Sonderspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt automatisch am Ende eines Spieljahres, bei Vereinswechsel oder wenn der Verein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt.

**Begründung:**

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die gewählten Formulierungen für die Ermittlung der relevanten Kadergröße beim U 18-Sonderspielrecht nicht eindeutig genug waren und Vereinen mit Mädchenmannschaften in beiden Altersklassen C- und B-Juniorinnen benachteiligt wären. Dies wird nun ausgebaut.

Zudem wird ein Sonderspielrecht für bis zu zwei U 14-Spielerinnen eingeräumt, wenn es keine C-Juniorinnen-Mannschaft im Verein gibt. Es erfolgt somit eine Angleichung an die höheren Altersklassen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass sich der Spielbetrieb in der Altersklasse der D-Juniorinnen enorm weiterentwickelt hat. Darüber hinaus haben die C-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, die ggf. noch nicht das Potential haben in die B-Juniorinnen hochgezogen zu werden, noch ein Jahr länger Zeit, um sich zu entwickeln.

*Nicole Gruber*

Nicole Gruber  
Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss



Antrag-Nr.:	27
Antragsteller:	FMA
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Freigabe von Juniorinnen für Frauenmannschaften nach SpO § 57**

(1) A-Juniorespieler des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann A-Juniorespieler des jüngeren Jahrgangs eine Spielberechtigung erteilt werden:

- für die 1. Herrenmannschaft (Amateure) aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Nachwuchs-Leistungszentrum besitzen.

(2) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

**In Ausnahmefällen kann B-Juniorinnenspielerinnen des jüngeren Jahrgangs eine Spielberechtigung erteilt werden:**

- **Für alle Frauenmannschaften des Vereins bis zur Landesliga aus Gründen der Talentförderung für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl angehören**

(3) Besteht für A-Juniorespieler des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden, wenn für den Spieler/die Spielerin

- eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis für den eigenen Verein besteht
- oder bereits einmal eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis im antragstellenden Verein vorgelegen hat (Rückkehr zum Heimatverein)
- oder eine erstmalige Spielerlaubnis registriert wird (Erstausstellung).

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

**Wechselt eine B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs, deren abgebender Verein nur ein männliches Spielangebot aufweist, zu einem Verein mit einer Frauenmannschaft, so kann der**



**Spielerin bei Vollendung des 15. Lebensjahres die sofortige Spielberechtigung für die Frauenmannschaften erteilt werden.**

(4) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) sind:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
- c) sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
- d) Angabe der Spielerpassnummer
- e) bei A-Junioren **oder B-Juniorinnen** des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (1), Absatz 2 **bzw. Ziffer (2) Absatz 2** (aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB oder SFV. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins. Dies gilt auch für die Spielgemeinschaften.
- f) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 17. Lebensjahres, bei B-Juniorinnen im Fall von **Ziffer (2) Absatz 2** und Ziffer (3) die Vollendung des 15. Lebensjahres.

§ 57 (5), (6) und (7) bleiben unberührt.

Begründung:

Die Hinzunahme des Absatzes 2 bei Ziffer 2 folgt dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Juniorinnen und Junioren.

Die Hinzunahme des Absatzes 3 bei Ziffer 3 soll Juniorinnen die Möglichkeit geben, ohne Unterbrechungen am Spielbetrieb teilzunehmen. Gerade im Kreisspielbetrieb müssen Mädchen sonst Wartezeiten hinnehmen, wenn sie nicht mehr bei den Jungs spielen möchten und deswegen zu einer Frauenmannschaft in der Nähe wechseln. Diese Wartefristen sollen entfallen, um die Mädchen nicht zu verlieren.

Nicole Gruber  
Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	28
Antragsteller:	FMA
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Zweitspielrechte für Juniorinnen nach § 67a**

Ergänzung zu Ziffer 3 (neu Absatz 2)

Talentierte Spielerinnen in einer Juniorinnenmannschaft können auf Empfehlung des Landes-trainers bzw. der Landestrainerin ein Zweitspielrecht für das weibliche Landesleistungszentrum erhalten. Die betreffende Spielerin ist für das Landesleistungszentrum im Landes- und Kreis-spielbetrieb nur für Wettbewerbe der Junioren spielberechtigt.

#### Begründung:

Mit der Aufnahme dieser Regelung soll talentierten Mädchen, die bereits im Heimatverein in ei-ner Mädchenmannschaft spielen, die Möglichkeit gegeben werden, zusätzlich am weiblichen Landesleistungszentrum zu trainieren und zu spielen, ohne ihre Heimat verlassen und auf die Aufnahme an einer sportbetonten Schule angewiesen zu sein. Das Spielrecht für die Juniorin-nenmannschaft im Heimverein soll dabei erhalten bleiben.

Nicole Gruber  
Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	29
Antragsteller:	FMA
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Vereinswechsel von Juniorinnen nach § 69 Ziffer 3 SpO**

Juniorinnen, die im Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin keine Mannschaft gemeldet hat **oder** diese zurückzieht ~~bzw. nicht in einer Jungenmannschaft spielen möchten~~ – und deshalb nach 2 b) dieser Bestimmung in einen anderen Verein wechseln, **wo Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft besteht**, erhalten das sofortige Spielrecht.

Nicole Gruber  
Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss



Antrag-Nr.:	30
Antragsteller:	Präsidium
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

**Betreff** Änderung der Spielordnung des SFV - § 67a, b, c (Zweitspielrechte)

**Antrag:**

Der Vorstand möge beschließen

- § 67a Nr. 10
- § 67b Nr. 1, 3 und 6
- § 67c Nr. 2

der Spielordnung ab dem Spieljahr 2026/27 wie folgt zu ändern:

§ 67a

(10) Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der ~~Juniorinnen-Bundesligen, Regionalligen und Landesligen~~ **DFB-Nachwuchsligen, Junioren-Regionalligen und Sachsenligen der Junioren.**

§ 67b

(1) Der SFV kann zur Förderung des Spielbetriebes ~~auf Kreisebene~~ **unterhalb der Sachsenliga** ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Auszubildende, Studenten, Berufspendler, Kinder getrenntlebender Eltern und vergleichbare Personengruppen mit wechselnden Aufenthaltsorten zu schaffen.

(3) Ein Zweitspielrecht ist vom Gastverein beim SFV zu beantragen und muss mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:

a) Mindestentfernung zwischen dem Stammverein und dem Gastverein 100 km (Maßstab: kürzt möglicher Anfahrtsweg)

b) schriftlicher Antrag des Gastvereines mit glaubwürdigen Nachweisen

c) ~~schriftliche~~ Zustimmung des Stammvereines, **bei Einreichung des Antrags über das DFBnet muss die Zustimmung des Stammvereins anschließend über das DFBnet erfolgen (digitale Zustimmung). Bei anderweitiger Zusendung der Antragsunterlagen benötigt es die schriftliche Zustimmung des Stammvereins auf dem Antrag.**

d) schriftliche Zustimmung der Spielerin / des Spielers, bei Juniorinnen und Junioren schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters



e) schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Kreisverbandes, bei landesverbandsübergreifendem Zweitspielrecht, die Einverständniserklärung des jeweiligen Landesverbandes

f) Nachweis der gültigen Spielberechtigung beim Stammverein

(6) Das Zweitspielrecht kann auch für Frauenmannschaften ~~der untersten Landespielklasse~~ **unterhalb der Sachsenliga** erteilt werden, solange der Spielbetrieb auf Kreisebene auf Kleinfeld ausgetragen wird.

### § 67c

(2) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:

a) schriftlicher Antrag des Gastvereines auf dem gültigen SFV-Formular

b) ~~schriftliche~~ Zustimmung des Stammvereines, **bei Einreichung des Antrags über das DFBnet muss die Zustimmung des Stammvereins anschließend über das DFBnet erfolgen (digitale Zustimmung). Bei anderweitiger Zusendung der Antragsunterlagen benötigt es die schriftliche Zustimmung des Stammvereins auf dem Antrag**

c) Angabe der Spielerpassnummer

### **Begründung:**

Anpassung an die DFB-Spielordnung § 10 Nr. 5 (in Kraft getreten zum 01.07.2025) sowie die aktuelle Bezeichnung der jeweiligen Spielklassen in Sachsen

Petra Froberg  
Vizepräsidentin Recht & Satzungswesen



## Beschlussantrag Nr.

**Antragsgegenstand:** Anpassung der §42 und §67 der Spielordnung für die Erteilung von Zweitspielrechten bei Ü-Mannschaften

Der Stadtverband Fußball Dresden e.V. beantragt, die Vorschrift des §42 Abs. 2 sowie Vorschrift §67c Abs. 5 der SFV-Spielordnung wie folgt zu ändern:

## Alt:

### **§ 42 Altersklassen**

(2) Für Spieler/Spielerinnen im Seniorenbereich gelten folgende Festlegungen zur Altersbegrenzung.

- a) A-Senioren (Ü 35) sind Spieler/Spielerinnen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 32 Jahre betragen muss.
- b) B-Senioren (Ü 40) sind Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
- c) C-Senioren (Ü 50) sind Spieler/Spielerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
- d) C-Senioren (Ü 60) sind Spieler/Spielerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
- e) C-Senioren (Ü 70) sind Spieler/Spielerinnen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder älter.

Die Teilnahme am Spielbetrieb der jüngeren Altersklassen ist möglich. In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen.

### **§ 67 Pass- und Spielrecht**

#### § 67c Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften

(5) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt unter Beachtung der Altersklasseneinteilung von § 42 Absatz 2 nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft einer anderen Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.



## **Neu:**

### **§ 42 Altersklassen**

(2) Für Spieler/Spielerinnen im Seniorenbereich gelten folgende Festlegungen zur Altersbegrenzung.

- a) A-Senioren (Ü 35) sind Spieler/Spielerinnen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 32 Jahre betragen muss.
- b) B-Senioren (Ü 40) sind Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder älter. **Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 38 Jahre betragen muss.**
- c) C-Senioren (Ü 50) sind Spieler/Spielerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter. **Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 48 Jahre betragen muss.**
- d) C-Senioren (Ü 60) sind Spieler/Spielerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder älter. **Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 58 Jahre betragen muss.**
- e) C-Senioren (Ü 70) sind Spieler/Spielerinnen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder älter. **Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 68 Jahre betragen muss.**

Die Teilnahme am Spielbetrieb der jüngeren Altersklassen ist möglich. In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen.

### **§ 67 Pass- und Spielrecht**

#### **§ 67c Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften**

(5) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt unter Beachtung der Altersklasseneinteilung von § 42 Absatz 2 nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft einer anderen Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat. **Sofern im Spielbetrieb der Kreisverbände der Altersklassen Ü40 bis Ü70 eine andere Regelung bezüglich der Altersuntergrenze getroffen wurde, ist die Erteilung des Zweitspielrechts auch für solche Spieler möglich, die unter die Regelung der Kreisverbände fallen.**



## Begründung:

Im Zuge des demographischen Wandels steigt die Anzahl der Personen, die auch in späteren Lebensabschnitten noch aktiv Fußball spielen möchten. Die Einführung neuer Ligen und damit weiterem organisierten Spielbetrieb ist zwar erwünscht, gleichwohl ist die Spielerbasis insbesondere in den höheren Altersklassen merklich kleiner. Damit Mannschaften durch die Vereine gestellt werden können, ist häufig die Teilnahme von Spielern aus verschiedenen Stammvereinen nötig. Diese Option ist grundsätzlich durch das Zweitspielrecht gegeben.

Allerdings werden derzeit keine Zweitspielrechte genehmigt, wenn der betroffene Spieler die Altersgrenze laut Spielordnung noch nicht erreicht hat. Dies steht jedoch im Widerspruch zur gelebten Praxis im Ü-Spielbetrieb: eine begrenzte Mitwirkung von Spielern in einem festgelegten Übergangsbereich ist Usus und erleichtert es den Vereinen, den Spielbetrieb dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Wir beantragen daher die Änderung des §42 SpO, um eigene Regelungen der Kreisverbände im Kreisspielbetrieb zu ermöglichen und eine Änderung des §67 SpO, um für die Spieler, welche unter diese Regelung fallen, auch ein Zweitspielrecht im Kreisspielbetrieb zu ermöglichen.

Eine Beeinflussung des Spielbetriebes im Landesspielbetrieb und in Kreisen, welche diese Möglichkeiten nicht nutzen besteht nicht, da die Spielberechtigung in den Durchführungsbestimmungen separat geregelt ist.

Der Stadtverband Fußball Dresden e.V. bittet, dem Antrag stattzugeben.

17.09.2025

Christian Bartsch  
1. Vizepräsident Recht- & Satzungsfragen  
Stadtverband Fußball Dresden e.V.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	32
Antragsteller:	Spielausschuss
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

**Betreff**           Rahmenterminplan Herren 2026/27

### Antrag

Der Vorstand möge den in der Anlage beigefügten Rahmenterminplan Herren 2026/27 beschließen.

Jens Breidel  
Vorsitzender Spielausschuss

# SFV - Rahmenterminplan Herren 2026/27



SÄCHSISCHER  
FUSSBALL-VERBAND

Anlage zum Beschlussantrag (Vorstandssitzung des SFV am 17.04.2026)

Sa / So Feiertag	Wochentag Feiertag	3. Liga	RL 18	OL 16	SL + SK 16	Landespokal WSP Sonstiges
25./26.07.		-	1	-	-	
01./02.08.		-	2	-	-	
	04./05.08.		3			
08./09.08.		1	4	1	WSP 1	Spiele mit KPS + SL + SK
15./16.08.		2	5	2	1	Schulanfang (Sa., 15.08.)
22./23.08.		DFB-Pokal	NHS	NHS	2	
	25./26.08.	-	6	-	-	
29./30.08.		3	7	3	3	
	01./02.09.	DFB-Pokal	NHS	NHS	-	
05./06.09.		4	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP 2/NHS	Spiele mit Siegern/FL aus WSP 1 + OL + RL
12./13.09.		5	8	4	4	
	15./16.09.	6	9	-	-	
19./20.09.		7	10	5	5	
26./27.09.		-	11	6	6	
03./04.10.		-	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP 3/NHS	16 Spiele mit den Siegern aus WSP 2 + 3. Liga
10./11.10.		8	12	7	7	
	13./14.10.	9	NHS	-	-	
17./18.10.		10	13	8	8	
24./25.10.		11	14	9	9	
	27./28.10.	DFB-Pokal	NHS	-	-	
31.10./01.11.		12	15	10	10	
07./08.11.		13	16	11	11	
14./15.11.		-	Pokal/NHS	Pokal/NHS/15/16	WSP - AF/12	8 Spiele mit den Siegern
	Mi, 18.11.	-	NHS	NHS	WSP - AF/12	aus WSP 3
21./22.11.		14	17	12	13	
28./29.11.		15	18	13	14	
	1./2.12.	DFB-Pokal	NHS	-	-	
05./06.12.		16	19	14	15	
12./13.12.		17	20	15	16	
19./20.12.		18	-	NHS/16	-	
09./10.01.		-	-	-	Futsal-LM	
16./17.01.		19	-	NHS	Futsal-LM	
23./24.01.		20	-	NHS	Futsal-LM	
30./31.01.		21	-	NHS	Futsal-LM	
06./07.02.		22	-	16/NHS	-	
13./14.02.		23	21	17	NHS	
20./21.02.		24	22	18	NHS	
27./28.02.		25	23	19	17	
	02./03.03.	26	NHS	NHS	-	
06./07.03.		27	24	20	18	
13./14.03.		28	25	21	19	
	16./17.03.	29	NHS	NHS	-	
20./21.03.		30	26	22	20	
25./27./28./29.03.	(OSTERN)	-	Pokal/NHS	Pokal/NHS	WSP - VF/NHS	4 Spiele mit den Siegern aus WSP AF
03./04.04.		31	27	23	21	
	06./07.04.		28	-	-	
10./11.04.		32	29	24	22	
17./18.04.		33	30	25	23	
	20./21.4.	DFB-Pokal	NHS	NHS	-	
24./25.04.		34	31	26	24	
	27./28.04.	35	-	-	WSP - HF	2 Spiele mit den Siegern aus
01./02.05.		-	NHS	27	WSP - HF/25	aus WSP VF
	04./05.05.	-	-	-	WSP - HF	(kein Spiel am 01.05.)
	Do, 06.05.	-	NHS	NHS	NHS	
08./09.05.		36	32	28	26	
14./15./16./17.05.	(PFINGSTEN)	37	33	29	NHS	
22./23.05.		38	34	30	27	
	27./28.05.	REL	-	REL	-	
29./30.05.		DFB-ES (29.05.)	FdA	FdA	WSP - ES	FdA: WSP - Endspiel (29.05.)
					NHS (28./30.05.)	
	31.05./01.06.	REL	-	REL	-	
05./06.06.		-	-	-	28	
12./13.06.		-	-	-	29	
19./20.06.		-	-	-	30	
26./27.06.		-	-	-	-	Beginn Sommerferien: 10.07.

Legende: NHS = Nachholspiele

Meldetermin für Kreisverbände: 30.06.2027 (Aufsteiger / TN Landespokal)



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	33
Antragsteller:	Jugendausschuss
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

**Betreff**            Rahmenterminplan Junioren 2026/27

### Antrag

Der Vorstand möge den in der Anlage beigefügten Rahmenterminplan Junioren 2026/27 beschließen.

Jens Vöckler  
Vorsitzender Jugendausschuss

2026/27	A-Junioren (Jg. 08/09)				B-Junioren (Jg. 10/11)				C-Junioren (Jg. 12/13)				D-Junioren (Jg. 14/15)			Auswahltermine und Hinweise
	DFB	NOFV	SFV		DFB	NOFV	SFV		NOFV		SFV		NOFV	SFV		
	NWL	JRL	SL	SK	NWL	JRL	SL	SK	JRL	TSR-NO	SL	SK	TSR-NO	SL	SK	
	8	14	12	12	8	14	12	12	14	10	12	12	10	12 / 15	12	
01.08./02.08.2026	P-R1															Sommerferien
08.08./09.08.2026	VR-1				VR-1											Sommerferien
15.08./16.08.2026	VR-2	1			VR-2	1			1							Sommerferien 13.08.2026 Online-Staffeltagung
19.08.2026	VR-3															
22.08./23.08.2026	VR-4	2	LP-R1	LP-R1	VR-3	2	LP-R1	LP-R1	2		LP-R1	LP-R1		LP-R1	LP-R1	
29.08./30.08.2026	P-R2	3	1	1	VR-4	3	1	1	3		1	1		VR-1	1	
05.09./06.09.2026	VR-5	4	2	2	VR-5	4	2	2	4	1	2	2	1	VR-2	2	
12.09./13.09.2026	VR-6	5	3	3	VR-6	5	3	3	5	2	-	-	2	VR-3	3	Zentrales U14-Sichtungsturnier (Jg. 13)
19.09./20.09.2026	P-AF	6	4	4	VR-7	6	4	4	6	3	4	4	3	VR-4	4	
26.09./27.09.2026		7	5	5		7	5	5	7	4	5	5	4	VR-5	5	
03.10./04.10.2026		NH	LP-R2	LP-R2		P-VF / NH	LP-R2	LP-R2	P-VF / NH	NH	LP-R2	LP-R2	NH	LP-R2	LP-R2	04.10.-07.10. NOFV-U16-Regionaltturnier
10.10./11.10.2026	VR-7	8	NH	NH	VR-8	8	NH	NH	8	5	NH	NH	5	NH	NH	Herbstferien
17.10./18.10.2026	VR-8	9	-	-	VR-9	9	-	-	NH	6	-	-	6	-	-	Herbstferien 16.10.-18.10. NOFV-U15-Regionaltturnier
24.10./25.10.2026	VR-9	10	LP-R3	LP-R3	VR-10	10	LP-R3	LP-R3	9	NH	LP-R3	LP-R3	NH	NH	NH	Herbstferien
31.10./01.11.2026	VR-10	11	6	6	VR-11	11	6	6	10	NH	6	6	NH	VR-6	6	01.11.-04.11. NOFV-U14-Regionaltturnier
07.11./08.11.2026	VR-11	12	7	7		12	7	7	11	7	7	7	7	VR-7	7	
14.11./15.11.2026		NH	8	8		NH	8	8	12	8	8	8	8	VR-8	8	
18.11.2026			LP-AF	LP-AF			LP-AF	LP-AF			LP-AF	LP-AF		LP-AF	LP-AF	Buß- und Bettag
21.11./22.11.2026	VR-12	13	9	9	VR-12	13	9	9	13	9	9	9	9	NH	9	
28.11./29.11.2026	VR-13	NH	10	10	VR-13	NH	10	10	14	NH	10	10	NH	NH	10	
05.12./06.12.2026	VR-14	NH	11	11	VR-14	NH	11	11	P-HF / NH	NH	11	11	NH	NH	11	
12.12./13.12.2026	P-VF	NH	LP-VF	LP-VF		P-HF / NH	LP-VF	LP-VF	NH	NH	LP-VF	LP-VF	NH	NH	NH	
19.12./20.12.2026			NH	NH			NH	NH			NH	NH				
26.12./27.12.2026																Weihnachtsferien

2026/27	A-Junioren (Jg. 08/09)				B-Junioren (Jg. 10/11)				C-Junioren (Jg. 12/13)				D-Junioren (Jg. 14/15)			Auswahltermine und Hinweise
	DFB	NOFV	SFV		DFB	NOFV	SFV		NOFV		SFV		NOFV	SFV		
	NWL	JRL	SL	SK	NWL	JRL	SL	SK	JRL	TSR-NO	SL	SK	TSR-NO	SL	SK	
	8	14	12	12	8	14	12	12	14	10	12	12	10	12 / 15	12	
02.01./03.01.2027																Weihnachtsferien
09.01./10.01.2027			FLM	FLM			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft: Vorrunden
16.01./17.01.2027			FLM	FLM			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft: Vorrunden
23.01./24.01.2027			FLM	FLM			FLM	FLM			FLM	FLM		FLM	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft: Vorrunden
30.01./31.01.2027			FLM / NH	FLM / NH			FLM / NH	FLM / NH			FLM / NH	FLM / NH		FLM / NH	FLM / NH	Futsal-Landesmeisterschaft: Endrunden
06.02./07.02.2027		NH	NH	NH	HR-1	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	Winterferien
13.02./14.02.2027	HR-1	FRM / NH	NH	NH	HR-2	FRM / NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH			Winterferien
20.02./21.02.2027	HR-2	NH	NH	NH	HR-3	NH	NH	NH	FRM / NH	FRM / NH	NH	NH	FRM / NH			Winterferien
27.02./28.02.2027	HR-3	14	12	12	HR-4	14	12	12	15	NH	12	12	NH	HR-1	12	
06.03./07.03.2027	HR-4	15	13	13	HR-5	15	13	13	16	10	13	13	10	HR-2	13	
13.03./14.03.2027	HR-5	16	14	14	HR-6	16	14	14	17	11	14	14	11	HR-3	14	
20.03./21.03.2027	P-HF	17	LP-HF	LP-HF	HR-7	17	NH	NH	18	NH	NH	NH	NH	NH	NH	
27.03.-29.03.2027		NH	NH	NH		NH	LP-HF	LP-HF	NH	NH	LP-HF	LP-HF	NH	NH	NH	Osterferien
03.04./04.04.2027	HR-6	18	NH	NH	HR-8	18	NH	NH	19	NH	NH	NH	NH	NH	NH	Osterferien
10.04./11.04.2027	HR-7	19	15	15	HR-9	19	15	15	20	12	15	15	12	HR-4	15	
17.04./18.04.2027	HR-8	20	16	16	HR-10	20	16	16	21	13	16	16	13	HR-5	16	
24.04./25.04.2027	HR-9	21	17	17	DM-AF HR-B-11	21	17	17	22	14	17	17	14	HR-6	17	
01.05./02.05.2027	HR-10	22	18	18	DM-VF HR-B-12	22	18	18	23	15	18	18	15	HR-7	18	
06.05.2027		NH	LP-F	LP-F		NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	Himmelfahrt
08.05./09.05.2027	DM-AF HR-B-11	23	NH	NH	DM-HF HR-B-13	23	NH	NH	24	NH	NH	NH	NH	LP-ER	LP-ER	
15.05.-17.05.2027	DM-VF HR-B-12	NH	NH	NH	DM-Fin HR-B-14	NH	LP-F	LP-F	NH	NH	LP-F	LP-F	NH	NH	NH	Pfingsten 13.05.-18.05. DFB-U16-Sichtungsturnier
22.05./23.05.2027	DM-HF HR-B-13	24	19	19		24	19	19	25	16	19	19	16	HR-8	19	
29.05./30.05.2027	P-Fin HR-B-14	25	20	20		25	20	20	NH	17	20	20	17	HR-9	20	27.05.-01.06. DFB-U15-Sichtungsturnier
05.06./06.06.2027	DM-Fin	26	21	21		26	21	21	26	18	21	21	18	HR-10	21	

2026/27	A-Junioren (Jg. 08/09)				B-Junioren (Jg. 10/11)				C-Junioren (Jg. 12/13)				D-Junioren (Jg. 14/15)			Auswahltermine und Hinweise
	DFB	NOFV	SFV		DFB	NOFV	SFV		NOFV		SFV		NOFV	SFV		
	NWL	JRL	SL	SK	NWL	JRL	SL	SK	JRL	TSR-NO	SL	SK	TSR-NO	SL	SK	
	8	14	12	12	8	14	12	12	14	10	12	12	10	12 / 15	12	
12.06./13.06.2027			22	22		P-Fin	22	22	P-Fin		22	22		LM	22	10.06.-15.06. DFB-U14-Sichtungsturnier
19.06./20.06.2027			JRL- Aufstieg				JRL- Aufstieg				JRL- Aufstieg					
26.06./27.06.2027			JRL- Aufstieg				JRL- Aufstieg				JRL- Aufstieg					
03.07./04.07.2027																Landestalenttag (Jg. 15/16) = Landesjugendspiele
10.07./11.07.2027																Sommerferien

#### Weitere Termine

13.08.2026 Staffeltagung (Videokonferenz)

28.06.2027 Meldetermin für die Kreisverbände: Mannschaften, die in die Junioren-Landesklassen aufsteigen sowie die Kreispokalsieger, die am Landespokal 2026/27 teilnehmen

#### Hinweise

Pokalspieltage sind grundsätzlich auch Nachholtermine für Meisterschaftsspiele.

Stammspieltage und Anstoßzeiten: A- und C-Junioren – Sonntag, 11.00 Uhr, B- und D-Junioren – Samstag, 11.00 Uhr

Beim Eintreten von Ereignissen, die vom SFV nicht zu beeinflussen sind, können Sonderregelungen zur Änderung des Terminplans getroffen werden.

#### Legende

NWL	Nachwuchsliga	NH	Nachholespieltag
JRL	Junioren-Regionalliga	LP	Pokal, R1 - 1. Runde usw., AF - Achtelfinale, VF - Viertelfinale, HF - Halbfinale, F - Finale, ER - Endrunde
SK	Sachsenklasse	TSR	Talente-Spielrunde
SL	Sachsenliga	FLM	Futsal-Landesmeisterschaft
LM	Landesmeisterschaft	FRM	Futsal-Regionalmeisterschaft
VR	Vorrunde		
HR	Hauptrunde		



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	34
Antragsteller:	FMA
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

### **Antrag: Bestätigung Rahmenterminplan Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb 2026/2027**

Wir bitten den Vorstand, den vorgelegten Rahmenterminplan für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb in der Saison 2026/2027 zu bestätigen.

*Nicole Gruber*

Nicole Gruber  
Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss

Rahmenterminkalender Frauen & Juniorinnen 2026/27 Entwurf

		NOFV	SFV Frauen 12	SFV Frauen 14	SFV Frauen 12	SFV Frauen 10	SFV Jun 14	SFV Jun. 12	SFV Jun . 10	D-Jun	KF LP	NOFV/DFB
			LL	LK	LK	LK						
Sa/Sonntag	08./09.08.2026											
Sa/Sonntag	15./16.08.2026		Pokal AR	Pokal AR	Pokal AR	Pokal AR					AR bei Notw.	
Sa/Sonntag	22./23.08.2026	1	Pokal 1.HR	Pokal 1. HR	Pokal 1. HR	Pokal 1. HR	Pokal AR	Pokal AR	Pokal AR		Po 1. HR	Ü32 DFB
Sa/Sonntag	29./30.08.2026	2	1	1	1	1	1	1	1	Po AR		U19 4er Turniere
Sa/Sonntag	05./06.09.2026	3	2	2	2	2	2	2	2	1		
Sa/Sonntag	12./13.09.2026	4	3	3	3	3	3	3	3			
Sa/Sonntag	19./20.09.2026	5	4	4	4	4	4	4	4	2		
Sa/Sonntag	26./27.09.2026		Po 1.HR mit RL + 5	Po 1.HR mit RL + 5	Po 1.HR mit RL + 5	Po 1.HR mit RL + 5	5	5	5	Po AF	Po AF	
Sa/Sonntag	03./04.10.2026		Pokal AF	Pokal AF	Pokal AF	Pokal AF	Pokal AF	Pokal AF	Pokal AF			
Sa/Sonntag	10./11.10.2026	6	6	6	6	6	6	NH		KAW		
Sa/Sonntag	17./18.10.2026	7	NH	NH	NH	NH						
Sa/Sonntag	24./25.10.2026	8	7	7	7		7					22/25 U16 NOFV
Sa/Sonntag	31.10./01.11.2026	9	8	8	8	7	Pokal VF	Pokal VF	Pokal VF	3	Po VF	
Sa/Sonntag	07./08.11.2026	10	9	9	9	8	8	6	6			5/8 U14 NOFV
Sa/Sonntag (VS)	14./15.11.2026		10	10	10	9	9	7	7	Po VF		
Bußtag	18.11.2026		Pokal VF	Pokal VF + NH	Pokal VF	Pokal VF	NH					
Sa/Sonntag (TS)	21./22.11.2026		11	11	11	10	10	8	8			
Sa/Sonntag	28./29.11.2026	11	12	12	12	11	11	9	9			
Sa/Sonntag	05./06.12.2026	12	Po HF	Pokal HF + 13	Pokal HF NH	Pokal HF NH	Pokal HF +12	Pokal HF	Pokal HF			
Sa/Sonntag	12./13.12.2026		Po HF mit RL	NH	NH	NH	NH	NH				
Sa/Sonntag	09./10.01.2027		Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle		
Sa/Sonntag	16./17.01.2027		Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle		
Sa/Sonntag	23./24.01.2027		Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle		
Sa/Sonntag	30./31.01.2027		Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle		
Sa/Sonntag	06./07.02.2027		NH	NH								
Sa/Sonntag	13./14.02.2027		NH	NH			NH					Futsal Fr. NOFV Bad Berka
Sa/Sonntag	20./21.02.2027		NH	NH			NH					Futsal B/C NOFV Bln
Sa/Sonntag	27./28.02.2027	13	13	NH	NH		13	10	NH			
Sa/Sonntag	06./07.03.2027	14	14	14	NH	NH	14	11	NH			Futsal DFB Fr./B/C
Sa/Sonntag	13./14.03.2027	15	15	15	13	NH	15	12	10			
Sa/Sonntag	20./21.03.2027	16	16	16	14	12	16	13	11	4		

Ostern	26./29.03.2027		NH	NH			NH					
Sa/Sonntag	03./04.04.2027	17	NH	NH	NH	NH	NH	NH				* 31/6 U16 DFB
Sa/Sonntag	10./11.04.2027	18	17	17	15	13	17	14	12			
Sa/Sonntag	17./18.04.2027	19	18	18	16	14	18	15	13	5		
Sa/Sonntag	24./25.04.2027	20	19	19	17	15	19	16	14	KAW		
Samstag	01.05.2027		Pokalfinale	Pokalfinale	Pokalfinale	Pokalfinale	Pokalfinale	Pokalfinale	Pokalfinale			
Sonntag	02.05.2027		20	20	18	NH	20	17	NH	6		
Himmelfahrt Do	06.05.2027		NH		NH							* 4/12 U14 DFB
Sa/Sonntag	08./09.05.2027	21	21	21	NH	NH	NH	NH	NH			* 4/12 U14 DFB
Pfingsten	15./17.05.2027		NH									
Sa/Sonntag	22./23.05.2027	22	22	22	19	16	21	18	15	7		
Sa/Sonntag	29./30.05.2027			23	20	17	22	19	16	Pokal Finalfour	Pokal Finalfour	
Sa/Sonntag	05./06.06.2027			24	21	18	23	20	17			
Sa/Sonntag	12./13.06.2027			25	22		24	21	18			U12 NOFV / C-NOFV
Sa/Sonntag	19./20.06.2027			26			25	22		ER-Turnier		Ü32
Sa/Sonntag	26./27.06.2027						26					

\* zwei geteilte Turnierrunden

allg. Spieltage: B / D-Juniorinnen Samstag C-Juniorinnen / Frauen Sonntag  
8er Staffel werden in 3 Runden gespielt  
Pokal hat Vorrang vor Meisterschaft



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.: 35

Antragsteller: Sicherheitsausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2026

## **Rücktritt vom Wahlamt des Vorsitzenden d. Sicherheitsausschusses des SFV.**

### **Abberufung vom Sportkamerad Wolfgang Klein.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe dem Präsidenten vor längerer Zeit darüber informiert, dass ich meinen Rücktritt vom Wahlamt als Vorsitzender des Sicherheitsausschusses im Sächsischen Fußballverband zum 30.06.2026 erkläre.

Bitte stimmen Sie meinen Rücktritt zum 30.06.2026 zu.

Ich habe diese Funktion seit 2010 stets sehr gern ausgeübt. Auf Grund von familiären Gründen kann ich diese Funktion zeitlich nicht mehr ordnungsgemäß ausführen.

Ebenso wird beantragt, dass der **Sportkamerad Wolfgang Klein** (Stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitsausschusses) von seiner Funktion abberufen wird.

Termin: 30.06.2026

Wolfgang möchte aus Altersgründen diese Funktion nicht mehr ausüben.

Mit sportlichen Grüßen

Dietmar Beer

Vorsitzender Sicherheitsausschuss

Zwickau, 26.03.2026